

# Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen: Einfache Berufsbildungsreife, Erweiterte Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife, Abitur



Sie wollen ihr im Ausland erworbenes Schulabschlusszeugnis zum Zwecke der beruflichen Aus- und Weiterbildung beziehungsweise der Arbeitsaufnahme anerkennen lassen? Senden Sie uns Ihren Antrag und die vollständigen Unterlagen zu.

## Basisinformationen

Der Senator für Kinder und Bildung ist für die Bewertung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen zuständig. Die Anerkennung erfolgt zum Zweck der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Arbeitsaufnahme im Bundesland Bremen.

Für die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zweck der Aufnahme eines Studiums ist die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zuständig. Den Link finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V."

Für die Anerkennung eines abgeschlossenen Studiums ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zuständig. Den Link dorthin finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)".

Alle Fragen zur Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen beantwortet das Willkommenscenter Bremen. Einen Link zur Internetseite finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Willkommens-Center".

## Voraussetzungen

- Vollständiger Antrag
- Wohnsitz und/oder Arbeitgeber im Bundesland Bremen

## Ablauf

- Antragstellung per E-Mail oder per Post
- Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit
- Gegebenenfalls Nachforderung von benötigten Unterlagen
- Gegebenenfalls vertiefte Prüfung des Antrags durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
- Gegebenenfalls Versand einer Vorab-Mitteilung über das voraussichtliche Anerkennungsergebnis per E-Mail (für Antragstellende mit Wohnsitz im Ausland)
- Versand des Anerkennungsbescheides auf dem Postweg (an Antragstellende mit Wohnsitz in Deutschland)

## Benötigte Unterlagen

- Immer erforderlich:
  - Vollständig ausgefülltes Antragsformular
  - Abschlusszeugnis\* mit Fächer- und Notenübersicht in der Originalsprache und auf Deutsch\*\*
  - Lebenslauf
  - Gültiges Ausweisdokument, z. B. Personalausweis, Aufenthaltstitel oder Reisepass

### Gegebenenfalls

- Abschlusssdiplom eines Hochschul- und/oder Universitätsstudiums mit Nachweisen über Studienzeiten in der Originalsprache und auf Deutsch\*\*
- Nachweis über eine Hochschulaufnahmeprüfung in der Originalsprache und auf Deutsch\*\*
- Nachweis über Namensänderung in der Originalsprache und auf Deutsch\*\*
- Spätaussiedlerausweis in der Originalsprache und auf Deutsch\*\*

\* Bei Bedarf werden zusätzliche Schuljahreszeugnisse angefordert.

\*\* Bitte lassen Sie Übersetzungen auf der Grundlage Ihrer Originalzeugnisse von beeidigten Übersetzer/innen – nach Möglichkeit in Deutschland – anfertigen. Bei Zweifeln an der Qualität von Übersetzungen aus dem Ausland behalten wir uns das Recht vor, Übersetzungen von beeidigten Übersetzer/innen aus Deutschland nachzufordern.

## Zuständige Stellen

- [Der Senator für Kinder und Bildung | Referat 21 - Grundsatzangelegenheiten der allgemeinbildenden Schulen](#)
  - +49 421 361-13222
  - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen
  - [Website](#)
  - [office@bildung.bremen.de](mailto:office@bildung.bremen.de)

## Ansprechperson

- **Der Senator für Kinder und Bildung - Kontakt für Einfache Berufsbildungsreife, Erweiterte Berufsbildungsreife, Mittlerer Schulabschluss und Abitur**

E-Mail

## Formulare

- [Antragsformular für die Bewertung ausländischer Schulabschlüsse](#)

## Gebühren / Kosten

gebührenfrei

## Fristen & Bearbeitungsdauer

### Welche Fristen sind zu beachten?

Keine

### Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitungsdauer ist maßgeblich vom Mitwirken der Antragstellenden und gegebenenfalls von der Zuarbeit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) abhängig. In der Regel nimmt die Bearbeitung – bei vollständigen Unterlagen – bis zu 3 Monate in Anspruch.

## Rechtsgrundlagen

- [§ 39 Bremisches Schulgesetz \(BremSchulG\)](#)
- [§ 30 Abs.2 Zeugnisverordnung](#)
- [Anabin - Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse](#)

## Weitere Informationen

- [Informationsportale zur Anerkennung](#)
- [Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V.](#)
- [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#)
- [Willkommens-Center](#)

Aktualisiert am 27.04.2026